Ħ

E-Mediävistik im Spannungsfeld von Wirtschaftsinteressen und Informationsfreiheit

von Klaus Graf

Wir alle wissen: Mittelalterliche Autoren haben schamlos abgeschrieben. Sie haben sich fremdes Geistesgut bedenkenlos zu Eigen gemacht und meistens auf korrekte Quellenangaben verzichtet. Heute bestimmt § 63 Absatz 1 deutsches Urheberrechtsgesetz: »Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1 [und weiterer Paragraphen] vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben«. Man sollte es kaum glauben: Die Werke Wolframs von Eschenbach und anderer höfischer Klassiker enthalten in ihren frühesten Handschriften keinerlei Fußnoten! »Mittelalterliche Intertextualität«, schreibt Elisabeth Lienert, »auch die höfischer Romane, ist kaum exaktes Zitieren, sondern lockere Bezugnahme auf Texte, Texttraditionen, Gattungen, literarisches Hintergrundwissen«¹. Merkwürdigerweise hat es trotzdem im Mittelalter keine Urheberrechtsprozesse gegeben.

Wer Texte aus dem Mittelalter am modernen Urheberrecht misst, muss sich den Vorwurf des Anachronismus gefallen lassen. Das Urheberrecht ist eine moderne Erfindung. Seine Anfänge liegen in den Nachdruckprivilegien früher Buchdrucker, die nicht ganz unabhängig von der Praxis der herrschaftlichen Buchzensur betrachtet werden können. Im 18. Jahrhundert wurde dann der Gedanke des geistigen Eigentums ausgebildet, der eine verhängnisvolle Analogie zwischen dem Sacheigentum und der intellektuellen Produktion herstellte. Die Aufklärungszeit erlebte eine heftige literarische Debatte um das Verbot von Nachdrucken. Es lohnt sich durchaus, die damaligen Gegner eines Nachdruckverbots zu lesen. So schrieb Johann Albert Heinrich Reimarus 1791: »Unleugbar ist es, und dies sollte doch mehr beherziget werden, daß eben durch den Nachdruck Aufklärung und Kenntnisse verbreitet werden, wo sie sonst nur spät oder spärlich oder gar nicht hingelangt wären.« Und weiter: »Monopolium und sicherer Absatz der Ware macht gewiß nie wohlfeilere Ware, sondern gibt zu den größten Mißbräuchen Anlaß«².

2 Gelehrsamkeit ein Handwerk? Bücherschreiben ein Gewerbe. Dokumente zum Verhältnis von Schriftsteller und Verleger im 18. Jahrhundert in Deutschland, hrsg. v. Evi Rietzschel, Leipzig 1982, S. 86.

Elisabeth Lienert, Intertextualität in der Heldendichtung. Zu Nibelungenlied und »Klage«, in: Wolfram-Studien 15 (1998), S. 276-299, hier S. 295. - Der folgende Beitrag orientiert sich an dem in Bamberg gehaltenen mündlichen Vortrag und ist nur mit den nötigsten Nachweisen versehen. Ergänzende Informationen lassen sich im Internet (insbesondere mit der Suchmaschine Google) leicht auffinden. Alle in diesem Beitrag zitierten Internetadressen wurden am 18.7.2002 vom Verfasser überprüft und am 29.3.2004 durch die Herausgeber aktualisiert.

42 Klaus Graf

Die juristische Darstellung der Geschichte des deutschen Urheberrechts wird dominiert durch eine teleologisch eingeengte Sichtweise, die den heutigen gesetzlichen Bestand des Urheberrechts und die gegenwärtige juristische Dogmatik absolut setzt. Dazu muss man wissen, dass die herrschende Lehre des Urheberrechts in Deutschlands von einer höchst industriefreundlichen Lobby ausgebildet und entwickelt wurde. Bis vor kurzem spielten die Kommunikationsgrundrechte des Grundgesetzes und insbesondere die Informationsfreiheit hier so gut wie keine Rolle. Die literaturwissenschaftliche Diskussion über das Urheberrecht, dessen Entwicklung mit dem Geniekult des 18. und 19. Jahrhunderts eng zusammenhängt, wird von Juristen meistens ignoriert. Ebensowenig ernstgenommen wird von ihnen die Anti-Copyright-Bewegung, die sich unter den Schlagworten Copyleft, Copywrongs oder Copyduty vor allem in Amerika formiert und dort von Bürgerrechtsorganisationen getragen wird. »Copyright ist Aberglaube - wie die Hexenverfolgung im Mittelalter.« Dieses Zitat stammt von dem Kybernetikprofessor Helmar Frank, der ebenfalls formulierte: »Kopieren von Information ist kein Diebstahl, sondern erhöhte Sicherung eines Kulturguts«3.

Heutzutage differenziert man im deutschen Urheberrecht, das sich in entscheidenden Punkten vom angloamerikanischen Copyright unterscheidet, zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht und den Verwertungsrechten. Das Persönlichkeitsrecht umfasst vor allem das Recht auf Namensnennung und den Schutz vor Entstellung des Werks. Die Verwertungsrechte umfassen dagegen die kommerziellen Nutzungen: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe usw.

Postmoderne Theorien, inspiriert von Michel Foucaults Aufsatz »Was ist ein Autor?«, haben auch in die Mediävistik Einzug gehalten und wurden von Rüdiger Schnell einer kritischen Sichtung unterzogen. Für Schnell haben beide Richtungen recht: sowohl diejenigen, die im Mittelalter ihre Auffassung vom offenen Text bestätigt finden, als auch diejenigen, die darauf beharren, auch im Mittelalter habe es die Vorstellung vom Autortext gegeben, »der nicht verändert und über den nicht frei verfügt werden dürfe«¹. Es gibt - das ist einzuräumen - durchaus Vorläufer von Zügen des modernen Urheberpersönlichkeitsrechtes in mittelalterlichen Konzeptionen von Autorschaft. Eine differenzierte Betrachtungsweise ist hier wie auch sonst gefordert, wobei auch nach Gattungen zu unterscheiden ist: So sind Rechtstexte wesentlich weniger offen als Texte aus anderen Genres. Jurisprudenz und Theologie haben auch schon im Mittelalter eigene Zitiersysteme ausgebildet.

Zu erinnern ist natürlich auch an gattungsbedingte Anonymität etwa der Heldenepik, die auf die Bedingungen des mündlichen Literaturbetriebs zurückzuführen sein wird. Der von kollektiver Literaturproduktion bestimmte ganze Bereich der Mündlichkeit und Folklore aber stellt noch in der Gegenwart gleichsam ein Gegen-Paradigma zum kapitalistischen Urheberrechts-

³ Nachweis unter: http://www.listserv.dfn.de/cgi-bin/wa.exe? A2=ind0109 & L=hexenforschung & P=R3680.

⁴ Rüdiger Schnell, »Autor« und »Werk« im deutschen Mittelalter. Forschungskritik und Forschungsperspektiven, in: Wolfram-Studien 15 (1998), S. 12-73, hier S. 58.

betrieb der westlichen Welt dar. »Wenn eine Geschichte nichts taugt, gehört sie dem, der sie erzählt. Wenn sie aber von Wert ist, dann gehört sie allen«, sagt ein afrikanisches Sprichwort.

Man kann natürlich an den gelegentlich im Internet anzutreffenden Parallelen zwischen der mittelalterlichen Literaturproduktion und den Verhältnissen des digitalen Zeitalters Anstoß nehmen und auf die gravierenden gesellschaftlichen Unterschiede verweisen. Der Blick in die Geschichte kann jedoch den Blick dafür schärfen, dass die moderne Rechtslehre vom geistigen Eigentum nicht notwendigerweise eine naturgegebene Setzung darstellt, die überzeitliche Geltung beanspruchen kann und für immer festgezurrt ist.

Wenn man sich von mittelalterlichen Kategorien inspirieren lässt, so kann man dem römischrechtlichen Eigentumsbegriff, der auf die absolute Sachherrschaft abhebt, etwa die genossenschaftlich akzentuierte Konzeption der Allmende, des dörflichen Gemeineigentums, gegenüberstellen. Die verfassungsgeschichtliche Forschung der letzten Jahre hat ja auch im Mittelalter nicht nur herrschaftliche Hierarchien vorgefunden, sondern das Augenmerk wieder verstärkt auf genossenschaftliche oder bündische Elemente gelenkt. Ich nenne nur die Kommunalismus-Theorie von Peter Blickle⁵.

Mittelalterliche Texte gehören heute zu dieser Allmende, sie sind urheberrechtlich gesprochen gemeinfrei, denn § 64 UrhG sagt eindeutig: »Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers«. Statt gemeinfrei kann man auch, ein Schlagwort aus dem Software-Bereich aufnehmend, »public domain« sagen. Der Bundesgesetzgeber hat hier eine klare Entscheidung gegen ein ewiges Urheberrecht getroffen. Die geschützten Werke seien, so die amtliche Begründung des Gesetzes, »ihrer Natur nach Mitteilungsgut« und müssten nach einer angemessenen Frist »der Allgemeinheit frei zugänglich sein«⁶.

Es gibt allerdings eine Ausnahme, § 71 UrhG: »Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen läßt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das auschließliche Recht, das Werk zu verwerten«. Während der vorangehende § 70 Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte 25 Jahre lang schützt, bezieht sich diese Vorschrift mit der gleichen Schutzfrist auf die sogenannte editio princeps von Werken. Beide Normen sollen die editorische Tätigkeit fördern. Die Frage stellt sich aber, ob die meisten Editoren von diesen Paragraphen auch tatsächlich wissen. Dies darf bezweifelt werden.

Praktische Bedeutung besitzen beide Paragraphen vor allem im Bereich der Musikedition. Die entsprechende Verwerterlobby hat es denn auch geschafft, das deutsche Erstveröffentlichungsrecht der editio princeps über die EU-Schutzdauerrichtlinie von 1993 auch anderen europäischen Staaten aufzudrängen, die es bislang noch nicht kannten. In der Schweiz existiert bis heute ein solches Recht nicht, ohne dass vom Darniederliegen wissenschaftlicher Editionen in diesem Alpenland etwas bekannt geworden wäre.

⁵ Vgl. nur Peter Blickle, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland, Bd. 2: Europa, München 2000.

⁶ Bundestags-Drucksache IV/270, S. 33.

44 Klaus Graf

Der Schutz der *editio princeps* funktioniert nach dem Grundsatz: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Dies ist mit der Forschungsfreiheit des Grundgesetzes kaum zu vereinbaren, denn dies bedeutet nichts anderes, als dass der Ersteditor unabhängig von der wissenschaftlichen Qualität seiner Ausgabe und unabhängig vom Vorliegen einer textkritischen Bearbeitung andere von Rechts wegen für fünfundzwanzig Jahre davon abhalten darf, den Text besser oder nochmals zu edieren. Arbeiten zwei Wissenschaftler parallel am gleichen Text, so kann derjenige, der ihn zuerst publiziert, den anderen an der Drucklegung hindern. Selbst dem stockkonservativen Schrickerschen Kommentar geht die Gesetzesänderung von 1995 mit ihrer weitgehenden »Monopolisierung des aufgefundenen Werks« etwas zu weit⁷.

Im Oktober 2001 wurde von Christie's in Amsterdam ein der Forschung bislang völlig unbekanntes, um 1500 entstandenes Epitaph der Nürnberger Familie Wolf von Wolfsthal aus dem Besitz der Hohenlohe-Schillingsfürst versteigert⁸, eine Darstellung ihrer Eheverbindungen seit der Stauferzeit und ein bedeutsames Zeugnis für ihre Bemühungen, ihren sozialen Aufstieg durch Konstruktion eines adeligen Herkommens abzusichern - ob dieses derzeit in London befindliche Kulturgut von einer deutschen Institution erworben werden wird, bliebt abzuwarten. Wäre es mir gelungen, vor der Versteigerung ein Bild dieses Kunstwerks zu publizieren - die editio princeps ist nicht auf Texte beschränkt -, so hätte mir das Auktionshaus 5 % des Versteigerungserlöses, das sogenannte Folgerecht nach § 26 UrhG entrichten müssen (wenn denn die Niederlande das deutsche Folgerecht anerkennen würden, was sie aber nicht tun).

Indem der Gesetzgeber in § 71 von Werken und nicht wie in § 70 von Texten spricht, macht er das moderne Kriterium der für Werk nach der Gesetzessystematik zu fordernden persönlichen geistigen Schöpfung - was immer das sein mag - verbindlich und dies heißt nichts anderes, als dass er verlangt, einen zutiefst anachronistischen Maßstab an mittelalterliche Literatur und Kunst anzulegen, will man sich auf die Vorschrift berufen.

Die Gesetzesbegründung nannte auch alte Märchen, Sagen, Volkslieder und Volkstänze - obwohl nach dem Stand der volkskundlichen Forschung von 1965 davon ausgegangen werden musste, dass es sich dabei eben nicht um persönliche geistige Schöpfungen, also Werke handelt, sondern um kollektives Volksgut. Damals betrug die Schutzfrist aber auch nur zehn Jahre.

Vergessen wir § 71 also ganz schnell wieder. Er behindert nur die Forschung und ist für die Textwissenschaften bislang praktisch bedeutungslos, da wissenschaftliche Editionen in aller Regel aufgrund der in sie einfließenden persönlichen kreativen Leistung ihres Editors die normale Schutzfrist 70 Jahre post mortem auctoris genießen.

Mittelalterliche Texte sind zwar gemeinfrei, aber die größten bislang gedruckten Sammlungen wecken natürlich kommerzielle Begehrlichkeiten, die

⁷ Ulrich Loewenheim, in: Urheberrecht. Kommentar, hrsg. von Gerhard Schricker, 2. Aufl., München 1999, S. 1140.

Vgl. meinen Beitrag dazu in der Mailingliste »demuseum«: http://www.dhm.de/pipermail/demuseum/2001-September/001781.html.

zu Quasi-Monopolen führen. Zu erinnern ist nur an die von Chadwick-Healey digitalisierten »Patrologia Latina« oder die »Acta Sanctorum«, deren immensen jährlichen Lizenzgebühren nur von einer kleinen Anzahl deutscher Institutionen aufgebracht werden können. Unmittelbaren Zugang zu solchen Hilfsmitteln, die das wissenschaftliche Arbeiten durchaus revolutioniert haben, haben somit nur die happy few im Einzugsbereich der Lizenznehmer. Das amerikanische Projekt MUSE, das eine Vielzahl digitalisierter Zeitschriften anbietet, verlangt von einer Bibliothek, die keine Ermäßigung erhält, derzeit jährlich 14.000 Dollar. Dreiste Preisgestaltung gibt es natürlich auch in Deutschland. So ist die CD-ROM des Lexikon des Mittelalters für die Abonnenten der gedruckten Ausgabe, die einen überflüssigen Registerband teuer bezahlen mussten, mit knapp 1700 DM schlicht und einfach zu teuer.

Wer nicht an einer Universität beschäftigt ist und womöglich auf dem Land lebt, hat schlechte Karten: bibliographische Datenbanken und elektronische Zeitschriften stehen ihm nicht zur Verfügung. Wir erleben somit das revival des reisenden Historikers aus der Humanistenzeit: nicht mehr alte Handschriften aus abgelegenen Klosterbibliotheken sind das Ziel seiner Begehrlichkeit, sondern Datenbanken, die nur vor Ort eingesehen werden können. Die kommende Urheberrechtsnovelle, Umsetzung einer denkbar wirtschaftsfreundlichen EU-Richtlinie, wird hier voraussichtlich keine Erleichterungen für die Bibliotheken bringen. Diese müssen bei exklusiven Online-Publikationen Fernleihen dadurch bedienen, dass sie den Text ausdrucken und auf Papier verschicken. Das Zauberwort der Zukunft heißt Digital Rights Management, nicht mehr: Free Content. Kommerzielle Anbieter können in Zukunft die Nutzung total kontrollieren: es wird Datenbanken geben, aus denen Texte nur zur einmaligen Ansicht heruntergeladen werden dürfen, CD-ROMs, die absichtlich nur begrenzt lesbar sind und nicht kopiert werden können. Wer solche Kopierschutzvorrichtungen technisch umgeht, soll mit aller Härte des Strafrechts rechnen müssen. Die Bibliotheken werden froh sein müssen, wenn sie ein digitales Pflichtexemplar abstauben dürfen, das ausschließlich zur Präsenzbenutzung vorgesehen ist.

Und wir erleben das *revival* der humanistischen Gelehrtenfreundschaft, in deren Rahmen dem geschätzten Kollegen ein Aufsatz als digitale Kopie versandt oder mal eben eine CD-ROM gebrannt wird.

Schöne neue digitale Welt. Ist es ein Zerrbild, was ich hier gezeichnet habe? In einer von der Unternehmensberatung Little für das Bundesministerium für Bildung und Forschung erstellten Studie wurden zahlreiche einschlägige Institutionen nach der Zukunft der wissenschaftlichen und technischen Information befragt. »Das dringlichste Anliegen der Befragten ist die nachhaltige Sicherung des freien Zugangs zu wissenschaftlich technischen Informationen [WTI]. Dies ist unter zwei Aspekten von hoher Bedeutung: 1. Die gegenwärtigen Engpässe in der Verfügbarkeit von WTI, wie sie vielfach durch preisbedingte Abbestellungen entstanden sind, werden bereits jetzt vielfach als nicht mehr akzeptable Einschränkung leistungsfähiger Forschung gesehen. 2. Die Gefahr der Monopolisierung/Oligopolisierung von WTI durch die Konzentration auf Anbieterseite, verbunden mit der Kontrolle über exklusive

46 Klaus Graf

Nutzungs- und Distributionsrechte und mit entsprechenden Auswirkungen auf Breite, Qualität, Kosten und Verfügbarkeit wird als wachsend betrachtet.«⁹

Nochmals: Mittelalterliche Texte sind gemeinfrei. Will man aber ungedruckte Handschriften edieren oder abbilden, sieht man sich nicht selten den Restriktionen von Bibliotheken gegenüber, die nicht auf der Seite der Forschung und der Informationsfreiheit stehen, sondern sich Herrschaftsbefugnisse anmaßen, die ihnen von Rechts wegen nicht zukommen, ein unangenehmes Zwingherrentum, das auf seinen Tell noch wartet¹⁰.

Ein bibliotheksjuristisches Gutachten hat schon vor Jahren dargelegt, dass die üblichen Verpflichtungsscheine in Handschriftenabteilungen, die eine Edition von einer Erlaubnis der Bibliothek abhängig machen, rechtlich nicht haltbar sind11. Wirtschaftlich bedeutsamer ist die Frage der Bildrechte, die natürlich auch der Digitalisierung von Handschriften durch Dritte etwa aufgrund erworbener Mikrofilme entgegensteht. Ich nenne als Beispiel die Bayerische Staatsbibliothek. Vor einigen Wochen kam in der bibliothekarischen Mailingliste INETBIB eine Anfrage aus Darmstadt: Ein Benutzer wolle eine historische Karte digitalisieren. Die Antwort aus München lautete: »die AG öffentlich-rechtlicher Bildarchive empfiehlt (wie andere kommerzielle Bildanbieter): 1. Auflösung 72 dpi 2. Nutzungsrecht zeitlich beschränkt (1 Woche; 1 Monat; 3 Monate; 6 Monate; 1 Jahr) und dementsprechend preislich gestaffelt.«12 Die Rechtsgrundlage solcher Reproduktionsgebühren für gemeinfreie Werke ist fraglich, sie entwickeln sich mehr und mehr zu einer wissenschaftlichen Landplage, die das freie Publizieren und die wünschenswerte Bebilderung wissenschaftlicher Arbeiten oder Netzpublikationen in unerträglicher Weise behindert. Die restriktiven Entgelte der VG Bild-Kunst, die für urheberrechtlich geschützte Kunst zuständig ist, haben schon eine kunstwissenschaftliche Picasso-Online-Ausstellung aus dem Netz vertrieben.

Dass man sich für wissenschaftliche Zwecke auf das Zitatrecht des Urheberrechts berufen kann, wird von den entsprechenden Lobbyisten in ihren Veröffentlichungen meistens nur am Rande vermerkt. Dass es höchst fraglich ist, ob die seriell gefertigten Fotoaufnahmen, die einer Handschriftendigitalisierung wie der Heidelberger Manessehandschrift zugrundeliegen, überhaupt einen urheberrechtlichen Schutz als Lichtbilder genießen, wird gemeinhin ebenso unterschlagen. Im angloamerikanischen Rechtskreis hat das Urteil eines New Yorker Gerichts 1999 eine bemerkenswerte Lanze für die public domain gebrochen, als es originalgetreue Reproduktionen zweidimensionaler,

⁹ http://www.dl-forum.de/print/Foren/Strategiekonzept/ErsteErgebnisse1/Stellungnahmen2/StellungnahmenDatei.pdf.

 ¹⁰ Vgl. dazu meinen Beitrag: Kulturgut - Rechtsfragen der Nutzung, online: http://www.geschichte.uni-freiburg.de/mertens/graf/kultjur.htm.
11 Jürgen Christoph Gödan, Zur rechtlichen Zulässigkeit besonderer Bedingungen für die Be-

¹¹ Jürgen Christoph Gödan, Zur rechtlichen Zulässigkeit besonderer Bedingungen für die Benutzung von Handschriftenbibliotheken, auch online: http://deposit.ddb.de/ep/netpub/89/96/96/96969699/_data_stat/www.dbi-berlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/handsch1.htm.

¹² http://www.ub.uni-dortmund.de/Listenarchive/INETBIB/200111/20011113.html#17.

nicht mehr geschützter Vorlagen wie Gemälde für nicht copyrightfähig erklärte^{13.}

Zu guter Letzt: Was können wir Wissenschaftler tun? Wir können uns mehr Wissen über das Urheberrecht aneignen, damit wir nicht wie verängstigte Hasen vor den Wölfen der Global-Player zittern. Wir können gegen die Enteignung unserer Urheberrechte durch die Verlage angehen, indem wir beispielsweise darauf bestehen, dass ein Jahr nach Erscheinen Zeitschriftenartikel nach dem Willen des Gesetzgebers anderweitig, also auch online veröffentlicht werden dürfen. Wir können bei Altverträgen vor 1995 die Online-Rechte, die seinerzeit gar nicht wirksam übertragen werden konnten, für eine freie Zweitverwertung im Internet nutzen. Wir können kooperative und kostenfreie Online-Bibliotheken errichten, die den Zugang zu gehaltvollen wissenschaftlichen Texten nicht vom Gutdünken der Verwerter und vom Zugang zu Hochschulangeboten abhängig machen. Wir sollten Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte trennen: Das eine steht uns alleine zu und soll uns auch allein gehören, das andere aber dürfen und sollen wir in die genossenschaftliche Allmende der scientific community einbringen.

¹³ Entscheidung Bridgeman vs. Corel, Nachweise unter: http://www.geschichte.uni-freiburg.de/mertens/graf/museumr.htm.